

HAUSHALT - Erweiterter Neuwertersatz - DH1721.15

1. In Ergänzung von Artikel 8 Punkt 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH gilt vereinbart, dass bei Wohnzwecken dienenden Gebäuden und für den darin befindlichen Wohnungsinhalt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt.

2. In einem Schadenfall erfolgt daher unter Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung - auch für Tapeten, Malerei, textile Wand- und Bodenbeläge und solche aus Kunststoff - zum Neuwert.

3. Für den Wohnungsinhalt in Wohnzwecken dienenden Gebäude gilt:

3.1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert (siehe Artikel 6) unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

3.2. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

Nur zum Zeitwert entschädigt werden:

- Boden- und Kellerkram sowie
- nicht in Verwendung stehende Sachen, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodass sie jederzeit einsatzbereit sind.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

4. Für den Wohnungsinhalt in nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden sowie für im Freien befindlichen versicherten Sachen gilt:

War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40 % des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.